

Anlage 1: Monatliche Leistungsentgelte berechnet auf den durchschnittlichen Kalendermonat

Grundlage für die gesetzliche Ermittlung der ab dem 01.01.2021 zu zahlenden monatlichen Pflegesätze und Entgelte ist der durchschnittliche Kalendermonat mit 30,42 Tagen. Daraus ergeben sich folgende durchschnittlichen monatlichen Leistungsentgelte:

Pflege-grad	Pflege-satz €/Monat	Verhandelter EEE ⁴ €/Monat	Unterkunft/ Verpflegung €/Monat	Investitions- kosten €/Monat	Ausbil- dungs- umlage bisher €/Monat	Ausbil- dungs- umlage- PflBG €/Monat	Gesamt- betrag Einrich- tungsentgelt €/Monat	Leistun- gen der Pflege- kasse €/Monat	Eigenanteil gesamt €/Monat	Zuschlag zusätzliche Betreuung* €/Monat
1	1.232,31	entfällt	650,99	233,93	20,38	60,23	2.197,84	125,00	2.072,84	153,62
2	1.580,01	809,86	650,99	233,93	20,38	60,23	2.545,54	770,00	1.775,54	153,62
3	2.071,91	809,86	650,99	233,93	20,38	60,23	3.037,44	1.262,00	1.775,44	153,62
4	2.584,79	809,86	650,99	233,93	20,38	60,23	3.550,32	1.775,00	1.775,32	153,62
5	2.814,76	809,86	650,99	233,93	20,38	60,23	3.780,29	2.005,00	1.775,29	153,62

* Der Betrag "Unterkunft/Verpflegung" setzt sich zusammen aus 500,41 €/Monat für die Unterkunft und 150,58 €/Monat für die Verpflegung.

** Der Bewohner ist für den Zuschlag für zusätzliche Betreuungs- und Aktivierungsleistungen nicht kostenpflichtig.

Ihr Gesamtanteil für Unterkunft, Verpflegung, Investitionskosten und Ausbildungsumlagen beträgt 965,53 Euro/Monat.

⁴ Den verhandelten einrichtungseinheitlichen Eigenanteil gibt es in den Pflegegraden 2 bis 5. Für den Pflegegrad 1 hat der Gesetzgeber diesen nicht vorgesehen.; Unabhängig vom Pflegegrad sind für alle Pflegebedürftigen der Pflegegrade 2 bis 5 in der vollstationären Pflege einrichtungseinheitliche Eigenanteile zu ermitteln. Künftige Erhöhungen des Pflegegrades wirken sich nicht auf den zu entrichtenden pflegebezogenen einrichtungseinheitlichen Eigenanteil aus.